

2. Ausweisung von Wildschutzgebieten

2.1

Bei der Ausweisung sind vor allem zu berücksichtigen:

- Lebensweise des Wildes
- Bedürfnisse des Wildes nach Ruhe
- Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Jagd und Fischerei
- Recht des einzelnen auf Erholung in der freien Natur sowie Belange des Erholungsverkehrs
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Praktikabilität
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

2.2

Die Ausweisung von Wildschutzgebieten kommt vor allem für folgende Wildarten in Betracht:

2.2.1

Beim Haarwild

- Rotwild
- Damwild
- Muffelwild
- Gamswild
- Steinwild
- Murmeltier
- Wildkatze
- Fischotter

2.2.2

Beim Federwild

- Auerwild
- Birkwild
- Haselwild

- Alpenschneehuhn
- Wildgänse, Wildenten und Säger unter besonderer Berücksichtigung bedrohter Arten
- Graureiher
- Steinadler
- Seeadler
- Wanderfalke
- Rohr- und Wiesenweihe
- Rot- und Schwarzmilan

2.3

Schutzbereiche, Schutzzeiten beim Haarwild (Rahmenwerte)

2.3.1

Beim Rot-, Dam-, Muffelwild

- Fütterungs- und Einstandsbereiche, jedoch beim Rotwild nicht außerhalb von Rotwildgebieten
- vom 1. November bis 30. April

2.3.2

Bei der Wildkatze

- Jungenaufzuchtsbereiche
- vom 1. Februar bis 31. August

2.3.3

Beim Fischotter

- Wasserläufe und Uferzonen im Einzugsbereich der Baue
- Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. Januar bis 31. August; Einschränkungen der Fischerei (evtl. Verbot von Reusen), der Bisambekämpfung (z.B. Verbot von Fangkörben), der Jagd (Verbot von Prügelfallen und Schwanenhälsen) ganzjährig

2.3.4

Beim Gams- und Steinwild

- Einstandsbereiche
- vom 1. November bis 31. März

2.3.5

Beim Murmeltier

- Koloniebereiche
- vom 1. Mai bis 31. August

2.4

Schutzbereiche, Schutzzeiten beim Federwild (Rahmenwerte)

2.4.1

Beim Auerwild

- Balzareale, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsgebiete
- Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. November bis 30. Juni; ansonsten die (im Einzelfall) für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen ganzjährig (Rahmenwert), mindestens jedoch im vorbezeichneten Zeitraum

2.4.2

Beim Birkwild

- Balzareale, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsgebiete
- Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. November bis 30. Juni; ansonsten die (im Einzelfall) für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen ganzjährig; mindestens jedoch im vorbezeichneten Zeitraum

2.4.3

Beim Haselwild

- Brut- und Aufenthaltsgebiete
- Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. November bis 30. Juni; ansonsten die (im Einzelfall) für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen ganzjährig; mindestens jedoch im vorbezeichneten Zeitraum

2.4.4

Beim Alpenschneehuhn

- Aufenthaltsgebiete
- vom 1. September bis 30. April

2.4.5

Beim Wasserwild (Wildgänse, Wildenten, Säger)

- bedeutende Brut-, Mauser- und Rastgebiete
- in den jeweiligen Brut-, Mauser- und Rastzeiten

2.4.6

Beim Graureiher

- Brutgebiete

- vom 1. Februar bis 15. Juni

2.4.7

Beim Steinadler

- Horstbereiche
- vom 1. März bis 15. August

2.4.8

Beim Seeadler

- Bereich seiner Ruheplätze
- vom 1. November bis 15. April

2.4.9

Beim Wanderfalken

- Horstgebiete
- vom 1. Februar bis 30. Juni

2.4.10

Bei der Rohr- und Wiesenweihe

- Brut- und bevorzugte Nahrungsgebiete
- vom 1. Mai bis 1. August

2.4.11

Beim Rot- und Schwarzmilan

- Horstgebiete
- vom 1. Februar bis 30. Juni

2.5

Das Wild ist von vielfältigen Beunruhigungsfaktoren betroffen. Als Schutzmaßnahmen dagegen bieten sich je nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Zeitweise Betretungsbeschränkungen oder -verbote bzw. Wegegebote, wie etwa:
 - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und ausgebauten Wegen zu reiten,
 - in den von der unteren Jagdbehörde markierten Flächen die ausgebauten Wege zu verlassen oder Ski zu fahren, das gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
 - außerhalb der ausgewiesenen und markierten Loipen langzulaufen,

- Bäume oder Felswände mit Horsten oder mit Höhlen zu besteigen
-
- Lärmverbote
 - Zeltverbote
 - Lagerverbote
 - Verbot, die geschützten Wildarten an ihren Zuflucht-, Nist-, Brut oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören
 - Anleinplicht für Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd
 - zusätzlich beim Wasserwild
 - Fahrverbote für Wasserfahrzeuge aller Art mit und ohne eigene Triebkraft und sonstige zur Fortbewegung auf dem Wasser geeignete Gegenstände (Luftmatratzen u. ä.) auf bestimmten Wasserflächen, wie Buchten und Mündungsbereichen
 - Einhaltung von Mindestabständen zu den Uferzonen beim Surfen, Wasserskifahren, Schlauchbootfahren, Segeln sowie anderen Wassersportarten und Freizeitbetätigungen, ggf. in Verbindung mit Uferbetretungsverböten
 - Uferbetretungsverbote, insbesondere für Schilfbereiche